



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

07. Dezember 2023

Sitzung des Stadtrates am 20.12.2023

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zu Zinsaufwendungen bei Fördermittelrückzahlungen

Vorlagen Nummer: VII/2023/06588

TOP: Ö 12.16

Antwort der Verwaltung:

1. Um welche zinspflichtigen Förderprojekte handelt es sich?
2. Wann erfolgte jeweils die Antragstellung?
3. Wann ergingen die Fördermittelbescheide?
4. Wann wurden wie viele Fördermittel ausgezahlt?
5. Bis wann sollten diese Maßnahmen antragsgemäß umgesetzt sein?
6. Bis wann ist nunmehr vorgesehen, diese Maßnahmen abzuschließen?

Fragen 1 bis 6:

Nummerierung	Sachgebiet	Maßnahme	Betrag
I.	Städtebauförderung	Programm Stadtsanie- rung	28.450 EUR
		Programm Denkmal- schutz	112.100 EUR
		Programm Soziale Stadt Neustadt	117.100 EUR
		Programm Stadtumbau	233.300 EUR
		Programm Akt. Stadt, Ortsteilzentren	88.300 EUR
		Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung	34.622 EUR
II.	Gemeindestraßen	Stadtbahnprogramm	44.417 EUR
III.	Sportförderung		239 EUR
IV.	Immobilien	Mehrgenerationenhaus Pustebblume	5.422 EUR
		Peißnitzhaus	11.374 EUR
		Turnhalle am Steg	772 EUR
Summe			676.096 EUR

Zu I. Städtebauförderung

Die Zinsaufwendung wurden prognostisch in Höhe von ca. 613.872,00 EUR in der Städtebauförderung als Rückstellung für eventuell anfallende Zinsen verbucht. Eine vorhabenbezogene Zinsforderung wird in der Städtebauförderung nicht erhoben, da die Verwendungsnachweisführung haushaltsjahresweise erfolgt. Die Prognose wurde daher auf die im Haushaltsjahr 2022 nicht verausgabten, aber – aufgrund der Systematik der Städtebauförderung (s.u.) – abgeforderten Fördermittel ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau der Fördermittel auch die entsprechenden Zinsen minimiert. Die Antragstellung in der Städtebauförderung erfolgt immer zum 30.11. des Vorjahres zum jeweiligen zu beantragenden Programmjahres. Die Bescheide werden dann meistens im Dezember des Haushaltsjahres des beantragten Programmjahres erteilt. Die Fördermittel werden zum letztmöglichen Auszahlungstag der Landeszentralkasse abgefordert. Der Zahlungseingang bei der Stadt Halle (Saale) liegt meistens zwischen dem 27.12.-30.12. des jeweiligen Jahres. Für Rückzahlungen von Fördermitteln sind in 2022 keine Zinsen entstanden.

Da es sich bei den Bewilligungen in der Städtebauförderung um eine Gesamtbewilligung zu den einzelnen Fördergebieten handelt, werden die mit dem Bewilligungsrahmen des jeweiligen Programmjahres bewilligten Vorhaben meistens über mehrere Haushaltsjahre finanziert. Die Fördermittel der jeweiligen Haushaltsjahre sind seitens des Landes nicht auf spätere Haushaltsjahre übertragbar. Um die Gesamtfinanzierung der Vorhaben nicht zu gefährden, müssen die Fördermittel, der jeweiligen Haushaltsjahre auch dementsprechend abgerufen werden.

Im Zuge der Vergaben und der baulichen Umsetzung von Fördervorhaben kommt es aus verschiedenen Gründen zu zeitlichen Verzögerungen, so dass die Vorhaben nicht immer entsprechend der in den Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Fördermittel umgesetzt werden können. Dies führt dann gegebenenfalls zu den vorgenannten Zinsansprüchen seitens des Landes. Die Zinsansprüche, welche durch die Umsetzung von Vorhaben durch private Dritte oder anderer übriger Bereiche entstanden sind, werden an die jeweiligen Verantwortlichen weitergeleitet, da hier die Verursachung nicht bei der Stadt Halle (Saale) liegt.

Ein Durchführungszeitraum, bis wann die Vorhaben letztendlich umzusetzen sind, gibt es in den Förderbescheiden der Städtebauförderung explizit nicht. Diesbezüglich sind hier auch keine Änderungsanzeigen, sofern das Vorhaben auch realisiert wird, notwendig.

Bei folgenden Vorhaben sind im Haushaltsjahr 2022 Zinsansprüche beispielhaft vorzuweisen:

- Freiflächengestaltung Uniring
- Freiflächengestaltung Mühlgraben Südteil
- Konzerthalle Ulrichskirche
- Sanierung Hochhausscheibe C
- Ankauf Grundstück Richard-Paulick-Straße 13
- Sicherung Moritzkirche
- Systemanpassungsvorhaben für Wasser- und Fernwärmeleitungen
- Sanierung Peißnitzhaus
- Sanierung südlicher Tunnelleingang Silberhöhe

Zu II. Gemeindestraßen

- Maßnahme Radweg Vezpremer Straße / Schleife Südstadt (21.766,32 EUR)
- Maßnahme Radweg Steintor (19.926,36 EUR)
- Maßnahme Radweg Böllberger Weg (2.509,84 EUR)

Bei den Maßnahmen Radweg Vezpremer Straße / Schleife Südstadt, Radweg Steintor sowie Radweg Böllberger Weg handelt es sich um nicht förderfähige Folgemaßnahmen des Stadtbahnprogramms. Durch den Beschluss des Finanzausschusses vom 16.11.2021 **(VII/2021/03235)** wurden die außerplanmäßigen Auszahlungen für die Stadtbahnprogramme Radweg Vezpremer Str., Steintor und Böllberger Weg beschlossen. Aufgrund der Bescheide des Landesverwaltungsamtes (LVwA) wurde durch die HAVAG die Rückzahlung der Fördermittel veranlasst. Hinzu kommen Zinsen und Verfahrenskosten, die ebenfalls dem Landesverwaltungsamt zu erstatten waren. Durch die HAVAG erfolgte die gesonderte Rechnungslegung pro Maßnahme an die Stadt bezüglich der entstandenen Zinsen.

- HW-Maßnahme 132 Zum Burgholz (214,53 EUR)
Durch das Landesverwaltungsamt wurde festgestellt, dass im Jahr 2019 die Summe der Einnahmen die Summe der Ausgaben zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zwei-Monatsfrist überstieg. Es wurde ein Zinsanspruch von insgesamt 214,53 EUR ermittelt.

Die Antragstellung bzgl. der Maßnahme HW 132 Zum Burgholz erfolgte am 23.04.2014. Der Zuwendungsbescheid erging am 15.10.2014 und der letzte Änderungsbescheid am 22.01.2021. Es wurden insgesamt 928.765,64 EUR in den Jahren 2014 bis 2021 ausgezahlt. Die Maßnahme sollte lt. letzten Änderungsantrag am 31.12.2021 beendet sein. Die Schlussabrechnung erfolgte im Dezember 2020. Die Zinsforderung entstand im Jahr 2019, da eine 2-Monatsfrist nicht eingehalten wurde.

Zu III. Sportförderung

Es handelte sich um die Weiterleitung von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt an den Deutschen Boxsport-Verband e.V. (DBV) im Jahr 2018 zur Ausrichtung der Sportveranstaltung: „45. Chemiepokal 2018 im Boxsport“ vom 19.06.2018 bis 24.06.2018. Die Antragstellung erfolgte am 05.04.2018, der Fördermittelbescheid datiert vom 08.05.2018. Die Fördermittel wurden vollständig in Höhe von 26.400 EUR mit Mittelabforderung vom 21.06.2018 ausgezahlt. Zahlungseingang war der 28.06.2018. Die Weiterleitung an den DBV erfolgte nach Zahlungseingang auf Grundlage des Zuwendungsweiterleitungsvertrags vom 05.06.2018 zwischen der Stadt Halle (Saale) als Zuwendungsempfänger und dem DBV als Letztempfänger.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wurden nicht alle Ausgaben der Sportveranstaltung als zuwendungsfähig anerkannt. Im Ergebnis waren insgesamt 3.899,76 EUR der gewährten und ausgezahlten Fördermittel zu erstatten. Auf diesen Erstattungsbetrag wurden Erstattungszinsen i.H.v. 230,91 EUR erhoben. Weiterhin waren wegen teilweiser Überschreitung der zweimonatigen Verwendungsfrist beim Letztempfänger 7,75 EUR Fristzinsen zu erheben. Insgesamt ergab der Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung somit eine Zinsforderung i.H.v. 238,66 EUR.

Auf Grundlage des Zuwendungsweiterleitungsvertrags sowie auf Grundlage des Teilwiderrufs-, Erstattungs- und Zinsbescheids des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.01.2022 wurden die geforderten Beträge durch die Verwaltung dem DBV in Rechnung gestellt und von diesem erstattet. Für die Stadt Halle (Saale) entstand kein finanzieller Schaden.

Zu IV. Immobilien

Sämtliche Maßnahmen sind abgeschlossen. Die Zinsen wurden auf nicht fristgerecht verwandte Fördermittel bzw. auf zu viel gezahlte Fördermittel in Ansehung der förderfähigen Kosten entsprechend Verwendungsnachweisprüfung erhoben.